



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. Juni 2021
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
als obere Schulaufsichtsbehörden

Aktenzeichen:
223 – 6.08.01.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Enk

Telefon 0211 5867-3332
Telefax 0211 5867-3668
evamaria.enk@msb.nrw.de

Durchführung von eintägigen Schulfahrten noch bis zum Schuljahresende (2. Juli 2021)
Teilweise Änderung der Vorgabe der SchulMail vom 11. Februar 2021

Der aktuellen, insgesamt positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens soll durch eine Anpassung der geltenden Erlasslage zur Durchführung von Schulwanderfahrten bis zum Beginn der Sommerferien Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass Schulfahrten oder Exkursionen unter bestimmten Rahmenbedingungen dazu beitragen können, etwaige Nachteile wegen der Mitte Dezember 2020 verfügbaren Einschränkungen des Präsenz-Schulbetriebs vor allem im Bereich des sozial-emotionalen Lernens insbesondere bei jüngeren Kindern auszugleichen.

Um den sinkenden Inzidenzzahlen und dem vorgenannten pädagogischen Bedarf gleichermaßen zu entsprechen, wird für den Zeitraum bis zum 5. Juli 2021 die mit SchulMail vom 11. Februar 2021 getroffenen Regelung hinsichtlich der Durchführung eintägiger Schulfahrten aufgehoben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Schulfahrt zum jetzigen Zeitpunkt ist gleichwohl sorgfältig abzuwägen; die nachfolgenden Maßgaben sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Dauer der Schulfahrt darf den Umfang von einem Tag nicht überschreiten; insbesondere auswärtige Übernachtungen kommen nicht in Betracht.
- Zulässige Schulfahrten müssen im engeren Sinn die Wiederaufnahme des Lernens in Präsenz in den Lerngruppen und die soziale Stärkung der Lerngemeinschaft unterstützen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Vor der Durchführung muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob entstehender Ausfall von Präsenzunterricht angesichts bestehender Lernrückstände verantwortbar ist. Insbesondere Unterrichtsausfall bei unbeteiligten Klassen oder Kursen ist unbedingt zu vermeiden.
- Das lokale Infektionsgeschehen am Standort und am Zielort ist maßgebend bei der Durchführung einer Schulfahrt und sorgfältig zu ermitteln. Bei Vorliegen einer Sieben-Tages-Inzidenz über 100 im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Standort und/oder Zielort) ist die Durchführung eintägiger Schulfahrten nicht zulässig.
- Sollten bei unvorhersehbaren Entwicklungen pandemiebedingte Stornierungen notwendig sein und dadurch Stornokosten entstehen, können diese nicht übernommen werden.

Die einschlägigen Hygienevorgaben der Coronaschutzverordnung und der Coronabetreuungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Ich bitte, die Schulen Ihres Bezirks kurzfristig entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.
Dr. Ludger Schrapper



Beglaubigt

Weinberg
Reg.-Angestellte(r)